

UPDATE VERGABERECHT

DRINGLICHKEIT BEI INTERIMSVERGABEN VON BAULEISTUNGEN

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.12.2019, Verg 18/19

Ein Auftraggeber A beauftragte ein Unternehmen U nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit Trockenausbauarbeiten auf einem Klinikgelände. Noch vor Abschluss der Arbeiten kündigte A dem U und schrieb die übrigen Leistungen erneut im offenen Verfahren aus. In diesem gab U erneut das günstigste Angebot ab, welches annähernd doppelt so hoch ausfiel wie die Auftragswertschätzung des A. Infolge dessen informierte A den U über die Aufhebung des Verfahrens, sowie über eine interimswise Beauftragung eines Mitbewerbers mit Teilleistungen. Mit seinem dagegen gerichtete Nachprüfungsantrag hatte U zunächst vor der Vergabekammer Erfolg. Diese stellte fest, dass der interimswise geschlossene Vertrag unwirksam sei und die Aufhebung des Verfahrens U in seinen Rechten verletze. Dagegen legte A sofortige Beschwerde zum OLG Düsseldorf ein.

Ohne Erfolg! A sei nicht berechtigt gewesen die Leistungen im Verhandlungsverfahren nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 VOB/A-EU aus Gründen äußerster Dringlichkeit zu vergeben. Die hierfür erforderlichen dringlichen und zwingenden Gründe kämen „nur bei akuten Gefahrensituationen und höherer Gewalt in Betracht, die zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Leib und Leben ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln“ erforderten. Soweit A sich darauf berief, dass weitere Verzögerungen und „das unkontrollierte Abziehen von Schlüsselgewerken von der Baustelle sowie ggfs. weitere Ansprüche auf Bauzeitenverlängerung“ auftreten könnten, stelle dies keine zwingenden Gründe dar. Die Behauptung der Notwendigkeit einer zügigen Fortsetzung der Bauarbeiten zur medizinischen Versorgung der Patienten sei hingegen zu pauschal. Hierfür hätte es insbesondere zu der Frage detaillierter Ausführungen bedurft, ob bzw. wie lange ein weiteres Bestandsgebäude genutzt werden könne.

Bedeutung für die Praxis

Diese Entscheidung macht deutlich, dass Ausnahmetatbestände, die Vergabeverfahren mit eingeschränktem oder gar ohne Wettbewerb ermöglichen, grundsätzlich eng ausgelegt werden müssen. Hierfür bedarf es einer „sorgfältigen Abwägung, Begründung und Dokumentation“. Gegenstand dieser Entscheidung war allerdings noch ein Beschaffungsvorhaben im Medizinbereich vor Ausbruch der Corona Pandemie. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten die zuvor aufgezeigten Anforderungen schneller erfüllt sein, soweit der Beschaffungsgegenstand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie steht. Dies war in der oben beschriebenen Entscheidung jedoch nicht der Fall.